

Das Ordnungsamt informiert !

Hinweise zur Auskunft aus der Gewerbekartei

Die Gewerbekartei ist nicht öffentlich. Ein Rechtsanspruch auf Auskunft besteht nicht.

Ausnahmen hierzu regelt der § 14 Abs. 8 der GewO.

1. Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt dürfen aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit übermittelt werden.
2. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Das Auskunftersuchen ist im Einzelfall zu begründen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Gewerbetreibende sind nicht verpflichtet, die Änderung ihrer Wohnanschrift mitzuteilen, eine Auskunft kann daher nur unverbindlich erfolgen.

Auskunft kann nur über **Gewerbetreibende** aufgrund der im ADV-Gewerberegister enthaltenen Daten erteilt werden; nicht jedoch zu **Etablissement-Bezeichnungen, Arbeitnehmern** oder **Freiberuflern**, wie Künstler, Architekten, Steuerberater, u.s.w.

Angaben zur aktuellen Wohnanschrift erteilt im Übrigen das Bürgeramt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere sind bei unzureichenden Angaben (Suchkriterien) Verwechslungen nicht ausgeschlossen.

Die Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt **20,00 €**, sofern Ermittlungen (Prüfdienst u. s. w.) erforderlich werden **30,00 €**. Die Verwaltungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der gesuchte Gewerbebetrieb nicht gemeldet ist, nicht ermittelt werden kann oder die erteilte Auskunft bereits bekannt ist.

Empfohlen wird die Verwendung von Verrechnungsschecks, da hierbei die Nachnahmegebühren gespart werden. Einzugsermächtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr
- Der Oberbürgermeister -
Ordnungsamt/Gewerbeangelegenheiten
Am Rathaus 1
Zimmer B 214
Tel.: 0208/455-3288
Fax: 0208/455-583288